

Informationen Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld

- Hauptzweck der Kurzarbeit und des Kurzarbeitergeldes (KUG):
Bei **vorübergehendem** Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern zu ermöglichen.
- Grundvoraussetzung:
Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall:
→ in dem jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist
oder
→ im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) sind weniger als ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen. Anspruchsberechtigt sind dann nur die Kurzarbeiter, deren Entgeltausfall jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts beträgt
- **Resturlaubsanspruch** aus dem Vorjahr und **angesparte Arbeitszeitguthaben** (nicht jedoch Zeitwertkonten) müssen zunächst **aufgebracht** werden.
Bereits **geplante** Urlaubstage des laufenden Jahres berechtigen ebenfalls **nicht** zur Inanspruchnahme von KUG.
Neuer Urlaub muss jedoch **nicht** genommen werden.
- Förderdauer:
Ab 01.01.2009 beträgt die Bezugsfrist maximal **18 Monate**
- **Höhe** des Kurzarbeitergeldes:
60 % des ausgefallenen **Netto**arbeitentgelt bzw. **67 %** der Nettoentgeltdifferenz, wenn der Arbeitnehmer oder der nicht getrennt lebende Ehegatte/Lebenspartner ein Kind zu versorgen hat.

Beispiel für einen verheirateten Arbeitnehmer mit Steuerklasse 3 und 1 Kind, bei einem Entgeltausfall in Höhe von 40 %:

Gehalt ohne Kurzarbeit	brutto	2.500,00 €	
	netto		1.838,84 €
reduziertes Gehalt	brutto	1.500,00 €	
	netto		<u>1.185,00 €</u>
Differenz = Nettoausfallentgelt			653,84 €
Kurzarbeiterentgelt	67 %		<u><u>438,07 €</u></u>

- Zahlung Kurzarbeitergeld:
Der Arbeitgeber errechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an seine betroffenen Arbeitnehmer aus. Anschließend **erstattet** die Bundesagentur für Arbeit auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers das verauslagte Kurzarbeitergeld an den Arbeitgeber.

- **Zusatzkosten Arbeitgeber:**

Der Arbeitgeber trägt die **Sozialversicherungsbeiträge** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für die Stunden der Kurzarbeit. Hierfür werden pauschal 80 % der Entgelt Differenz zugrunde gelegt.

Gehalt ohne Kurzarbeit	brutto	2.500,00 €	
reduziertes Gehalt	brutto	1.500,00 €	
Differenz		1.000,00 €	
davon		80 % =	800,00 €
Sozialversicherungsbeiträge (ohne Arbeitslosenvers.)		37,35 % =	<u>298,80 €</u>

*Durch das Konjunkturpaket II ergibt sich ab **01.02.2009** eine Änderung:*

*Arbeitgebern wird bei Kurzarbeit auf Antrag **50 %** der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Für Zeiten der Qualifizierung (Fortbildung) während der Kurzarbeit ist eine vollständige Erstattung (100 %) vorgesehen.*

- Die Anzeige über den Arbeitsausfall muss bei der Agentur für Arbeit spätestens in dem Kalendermonat eingehen, indem mit der Kurzarbeit begonnen wird.

- **Zusammenfassung** für eine beispielhafte Reduzierung des monatlichen Bruttolohns in Höhe von 1.000 €:

1. Entgeltminderung für den Arbeitnehmer (verheiratet Stkl. 3 mit 1 Kind ca.):

Gehalt ohne Kurzarbeit	netto	1.838,84 €
Reduziertes Gehalt	netto	<u>1.185,00 €</u>
Differenz		653,84 €
Kurzarbeitergeld	67 %	<u>438,07 €</u>
Entgeltminderung	netto	<u>-215,77 €</u>

Das **Kurzarbeitergeld** ist grundsätzlich **steuerfrei**, muss aber vom Arbeitnehmer im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden, weil dieses dem **Progressionsvorbehalt** unterliegt.

2. Kostenreduzierung für den Arbeitgeber:

Gehalt ohne Kurzarbeit	brutto	2.500,00 €	
Reduziertes Gehalt	brutto	1.500,00 €	
Ersparnis			1.000,00 €
Zzgl. Arbeitgeberanteil Sozialversicherung		19,625 % =	<u>196,25 €</u>
			1.196,25 €
abzüglich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung auf Ausfallentgelt			<u>-298,80 €</u>
monatliche Ersparnis Arbeitgeber gesamt			<u>897,45 €</u>

bei Erstattung von 50 % des Arbeitgeberanteils Sozialversicherung ab 01.02.2009 **erhöht sich die Ersparnis** um weitere **149,40 €** (50 % von 298,80 €).